

Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 15 (1929)

Heft: 20

Artikel: Um die Pensionskasse der freiburg. Primar- und Sekundarlehrer

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-530061>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dienste noch teilnehmen. Materielle Sorgen heissen sie schweigen. Die Bischöfe finden mit ihren Mahnschreiben bei der Masse meist nur schwaches Gehör. Die katholischen Politiker befinden sich in wenig imponierender Minderheit gegenüber den Kirchenfeinden aller Schattierungen. Aber eines hat die Bedrängnis zustande gebracht: ein regeres religiöses und aktives Leben der Katholiken. Sie bilden zwar nur einen kleinen Teil des Ganzen; aber hier

herrscht heilige Ueberzeugung. Das ist der erste Schritt zur Besserung. Doch müssen ihm noch viele weitere folgen, namentlich fehlt dem katholischen Volke noch die Einigung in den wichtigen grundsätzlichen Lebensfragen; es ist noch zu sehr in Parteien zersplittet, deren Programmpunkte wohl viel kleinen Nationalitätenhader verraten, aber noch zu wenig Großzügigkeit in den katholischen Kulturstrebungen.

J. T.

Um die Pensionskasse der freiburg. Primar- und Sekundarlehrer

Wir haben über die Jahresrechnung bereits in der ersten Mainummer berichtet. Auf Samstag, den 27. April war die Generalversammlung der Lehrer des Kantons einberufen. Sie war von über 200 Mitgliedern besucht und genehmigte das Protokoll und die Jahresrechnung. Unsere Kasse wird durch einen Vorstand von 5 Mitgliedern geleitet, wovon drei vom Staat aus Lehrerkreisen und zwei durch die Generalversammlung gewählt werden. Die Rechnung wird durch drei von der Generalversammlung gewählte Revisoren geprüft und steht unter der Oberaufsicht des Staates. (Erziehungsdirektion, Staatsrat, Grosser Rat.) Ich schicke dies zum Verständnis der Verhältnisse voraus. Die Revisoren stellten der Kassaführung ein gutes Zeugnis aus; die Versammlung stimmte ohne Opposition dem Antrage der Rechnungsprüfer auf Genehmigung der Rechnung zu.

Nach der statutengemäßen Wahl der austretenden Revisoren kam die Revision des Pensionsgesetzes zur Sprache. Dieses Gesetz ist nicht alt; es stammt aus dem Jahre 1922 und dieses ersetzte jenes von 1917. Diese vielen Revisionen zeugen davon, daß man bei uns wie andernorts noch zu keiner Stabilität gelangt ist. Z. B. im Jahre 1917 sah das Gesetz eine Alters- und Invalidenpension vor, die im Maximum 1200 Fr. betragen sollte und in 35 Dienstjahren erreichbar war. Den Hinterlassenen wurde so oft mal Fr. 40 ausbezahlt, als die Zahl der Dienstjahre die Zahl 10 übersteigt.

Der Kanton hat dann in der Nachkriegszeit mit dem System der Leurungszulagen aufgeräumt und ein festes Besoldungsgesetz geschaffen. Dadurch wurden die Besoldungen auf ein Minimum von Fr. 3000 festgesetzt. Eine Anpassung der Pensionskasse schien geboten. Es entstand das Gesetz vom Jahre 1922. Während im Jahre 1917 der Eintritt in die neue Kasse durch ziemlich hohe Beiträge erkaufst werden mußte, regierte dafür 1922 der größte Optimismus. Die Zahl der Dienstjahre wurde auf 30 festgesetzt; die Lehrer zahlten 5 Prozent, 5½ Prozent und 6 Prozent ihrer Besoldung als Beiträge, die Lehrerinnen 3 Prozent, der Staat leistete auch Beiträge in diesem Sinne; ferner war eine außerordentliche Staatssubvention vorgesehen, falls die finanzielle Lage es erfordern sollte. Etwas später kam ein Gehaltsabbau um 5 Prozent. Die Pensionierten und die im Abbaujahr zurückgetretenen erhielten die Pension auf Grundlage des vollen Gehaltes. In den Jahren 1922 bis 1926 machte die Kasse gute Geschäfte. Die Pensionierten waren Mitglieder niedrigerer Besoldungsklassen, das Vermögen stieg. In den

Kreisen der Lehrerschaft wurde sogar verlautet, die Beiträge seien zu hoch, man könnte mit weniger auskommen; einige zweifelten an der Richtigkeit der Berechnungen der Experten. Allerdings war es immer und immer wieder der Kassenvorstand, der die Lage richtig beurteilte und auf die erhöhten Pensionen aufmerksam machte, die in kommenden Jahren zu zahlen seien, während die Beiträge so ziemlich gleich bleiben würden.

Das Gesetz sah eine Ueberprüfung der Finanzlage nach 5 Jahren vor. Diese Ueberprüfung durch den Experten, Hrn. Universitätsprofessor Dr. Bays, hat nun stattgefunden. Der Bericht und die Anträge des Experten kamen in der Generalversammlung vom 27. April zur Sprache. Die „Schweizer-Schule“ hat ähnliche Fälle bereits schon berichtet; es scheinen mehr oder weniger überall ähnliche Verhältnisse zu herrschen, deshalb dürfte eine Wiedergabe der Fragen für andere Kreise interessant sein. Der amtliche Experte unterbreitete den Vorschlag auf die Abänderung der Art. 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 26 und 27 des bestehenden Gesetzes. Art. 15 handelt von den Mitgliederbeiträgen. Er beträgt nach dem Vorschlag 5 Prozent des Jahreslohnes (incl. Wohnung und Beholzung) bis zum Betrage von Fr. 4000; 5,5 Prozent bis 5000 und 6 Prozent bis Fr. 6000. Für die Lehrerinnen beträgt der Abzug für jede Besoldungsklasse 5 Prozent. Die Lehrerinnen können mit 30 und die Lehrer mit 35 Dienstjahren zurücktreten. Der Staat entrichtet als ordentliche Subvention für die Lehrer 6 Prozent und für die Lehrerinnen 5 Prozent des Gehaltes als jährlichen Beitrag. Diese Abweichungen vom Gesetz des Jahres 1922 sollen der Kasse jährlich 100,000 Fr. mehr einbringen. Der Staat, der die letzten Jahre 20,000 Fr. als außerordentliche Subvention zahlte, soll diesen Beitrag auf 50,000 Fr. erhöhen. Die Lehrerinnen bringen 7500 Fr. auf und 7500 Fr. zahlt der Staat mehr als ordentliche Subvention. Dies wegen den erhöhten Beiträgen der Lehrerinnen. Den Rest von Fr. 30,000 sollen die Lehrer aufbringen, indem sie 35 statt 30 Dienstjahre auf sich nehmen. Vom 30. Dienstjahr an ist ihnen eine Herabsetzung ihres Jahresbeitrages um 50 Prozent gewährt.

Die Pension und die andern Vorteile des Gesetzes.

Die Lehrer haben nach 35 Dienstjahren Anrecht auf 55 Prozent ihres letzten Jahresgehaltes als Pension. (Grenze Fr. 6000.) Die Pension steigt um 1 Prozent jedes Dienstjahr, bis zum 40. auf 60 Prozent.

Die Lehrerinnen erhalten nach 30 Dienstjahren 50 Prozent des letzten Jahresgehaltes. (Grenze Fr. 6000.) Diese Pension steigt ebenfalls für jedes Dienstjahr über 30 um je ein Prozent des letzten Jahresgehaltes. Das Maximum ist erreichbar bei 40 Dienstjahren, also 60 Prozent. Der Staatsrat kann eine Lehrperson nach 25 Dienstjahren pensionieren; die Regelung der Pension fällt dann unter das Gesetz über die Invalidität. Die Regelung über die Invalidität sieht vor: Tritt Invalidität in den ersten fünf Jahren ein, so zahlt die Kasse 45, 60, 80 oder 100 Prozent des letzten Jahresgehaltes aus, je nachdem sich die Invalidität im 2., 3., 4. oder 5. Dienstjahr eingestellt hat. Im Todesfalle fällt diese Entschädigung der Witwe oder den Kindern unter 18 Jahren zu. Dann ist das Anrecht erloschen.

Im Falle von Invalidität nach dem 5. Dienstjahr zahlt die Kasse eine Pension auf der Grundlage des letzten Jahresgehaltes. Diese Pension beträgt 15 Prozent nach dem 6. Dienstjahr und steigt um 1 Prozent jährlich während 20 Dienstjahren. Im 26. Dienstjahr beträgt die Invaliditätspension 35 Prozent. Von da an steigt die Pension um 2 Prozent und erreicht nach einer besondern Skala nach 35 Dienstjahren 55 Prozent.

Im Todesfalle entrichtet die Kasse der Witwe eine Pension von 20 Prozent und jedem Kinde aus dieser Ehe 5 Prozent des letzten Jahresgehaltes. Die Pension darf aber 60 Prozent des letzten Jahresgehaltes nicht übersteigen.

Bei Teilverinvalidität, die dem Betroffenen gestattet, eine andere Beschäftigung auszuüben, wird die Pension angemessen verkürzt, sofern sein Einkommen die lehrtbezogene Besoldung um 25 Prozent übersteigt.

Verheiratet sich eine im Genusse der Pension stehende Lehrerin, so wird eine einmalige Abfindung

geleistet in der Höhe des dreifachen Jahresbezugsrechtes. Art. 20 handelt von den Leistungen an die Kinder eines lebenden, im Genusse der Invalidität stehenden Lehrers. Sie erhalten jedes 3 Prozent des letzten Jahresgehaltes bis zum erfüllten 18. Altersjahr.

Die außerordentliche Staatssubvention soll im Minimum Fr. 40,000 betragen, schon für das Jahr 1929, bis eine neue Expertise gemacht wird. Diese soll nun alle 10 Jahre stattfinden. Aber auch in der Zwischenzeit hat der Staatsrat das Recht, sich über die Stabilität der Kasse zu vergewissern und nötigenfalls dem Grossen Rat Vorderungen vorzuschlagen.

Wie aus dieser Darstellung ersichtlich ist, ist das Gesetz sehr sozial gedacht. Es ist in dieser Beziehung viel fortschrittlicher als das Gesetz von 1922 und ist ziemlich weitgehend in der Invaliditätspension und gegen die Hinterlassenen. Die Lehrer bringen allerdings Opfer durch die Erhöhung ihrer Dienstjahre um 5, die Lehrerinnen durch die Erhöhung ihrer Beiträge um 2 Prozent. Auf alle Fälle aber ist es das Bestreben der Lehrerschaft, die nötige finanzielle Grundlage zu schaffen, damit für ihr Alter und für ihre Hinterlassenen gesorgt werde. Sie haben Vertrauen in das Wohlwollen der Behörden und deswegen haben sie auch der Revision zugestimmt. Die Abstimmung ergab 110 Ja und 69 Nein.

Die Erziehungsdirektion wird dem Grossen Rat einen Bericht ausarbeiten und die Revision soll schon in der Mai session zur Sprache kommen. Wir nehmen an, daß sie den obigen Vorschlag annehmen werde und daß auch der Grossen Rat gerecht urteilen werde.

Wir werden die Kollegen darüber auf dem laufenden halten in einer der nächsten Nummern nach der Session.

Schulnachrichten

Luz. Kantonalverband kathol. Lehrer, Lehrerinnen und Schulkinder

Generalversammlung

Pfingstmontag, den 20. Mai 1929, im Hotel „Union“ in Luzern.

Programm:

8½ Uhr: Gottesdienst mit Predigt von Hochw. Herrn Stadtpfarrer Dr. R. Kopp, Sursee, in der St. Peterskapelle (Kapellplatz).

9½ Uhr: Beginn der Verhandlungen im Hotel Union.

1. Jahresbericht.
2. Rechnungsablage pro 1928.
3. Verschiedenes.
4. „Das neue Geschichtslehrmittel für die Primarschulen.“ Referat von Herrn Professor G. Schnäder, Hitzkirch.
5. „Erziehung zum katholischen Charakter.“ Vortrag von Herrn Reg.-Rat P. H. Etter, Zug.

12½ Uhr: Gemeinsames Mittagessen.